



## Verordnung von Rehabilitation

## FORMEN DER REHABILITATION

- Die Verordnung von psychosomatischer Rehabilitation und Rehabilitation für psychisch Kranke behinderte Menschen (RPK) durch Vertragspsychotherapeuten ist jetzt möglich.
- Die **psychosomatische Rehabilitation** stellt eine Form der medizinischen Rehabilitation dar. Im Rahmen eines umfassenden Therapiekonzeptes werden psychotherapeutische Verfahren, aber auch somatische Behandlungsangebote angewandt.
- Ziel der **Rehabilitation für psychisch Kranke und behinderten Menschen** - kurz RPK – ist es, diesen Menschen ein möglichst eigenständiges Leben mit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Die übergreifend ausgerichtete RPK integriert Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie bezieht das berufliche sowie das persönliche Lebensumfeld der Patienten handlungsorientiert ein.
- Verordnung erfolgt über Muster 61

- Das Indikationsspektrum zur Verordnung einer psychosomatischen oder psychiatrischen Reha durch Vertragspsychotherapeuten erstreckt sich auf **psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen**.
- Es können Reha-Leistungen für Indikationen der Psychotherapie-Richtlinie (§26) oder der neuropsychologischen Therapie<sup>1</sup> ohne gesonderte Abstimmung mit dem Arzt verordnet werden.
- Für die übrigen Indikationen aus dem Kapitel V „Psychische und Verhaltensstörungen„ des ICD-10-GM muss eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt erfolgen.
- Unabhängig davon muss der Vertragspsychotherapeut bei allen Indikationen den ggf. bestehenden Bedarf einer **ärztlichen Abklärung möglicher somatischer Ursachen** prüfen.

<sup>1</sup>Anlage I Ziffer 19 (Neuropsychologische Therapie) § 4 der Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung.

- Eine Rehabilitationsmaßnahme als mehrdimensionaler Ansatz umfasst immer auch medizinische Interventionen.
- Bei der Verordnung einer psychosomatischen Rehabilitation oder einer RPK ist es deshalb auch erforderlich, **somatische Angaben** heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für weitere rehabilitationsrelevante Diagnosen, für die bisherigen ärztlichen Interventionen, ggf. Risikofaktoren und andere ärztlich veranlasste Leistungen einschließlich Arzneimitteltherapie.
- Damit wird sichergestellt, dass Verordnungen durch Vertragspsychotherapeuten, die für eine Entscheidung der Krankenkasse über eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erforderlichen ärztlich vorzunehmenden Einschätzungen enthalten und Rückfragen in der Regel vermieden werden.
- Sofern diese Informationen noch nicht vorliegen, ist eine **Abstimmung mit dem behandelnden Arzt** notwendig.